

**Kleine Anfrage****der Abg. Schott und Cárdenas (DIE LINKE) vom 14.03.2013****betreffend Schulsozialarbeit und Mittagessenversorgung aus Mitteln des Bundes****und****Antwort****der Kultusministerin****Vorbemerkung der Fragesteller:**

Bei dem Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat im Zuge der Verhandlungen zur Neufestsetzung der nicht verfassungskonformen Ermittlung der Hartz-IV-Regelsätze wurde beschlossen, den Anteil des Bundes für die Kosten der Unterkunft zu erhöhen. Diese - zum 31.12.2013 auslaufenden - Mittel sollten die Kommunen zur Finanzierung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern oder zur Mittagessenversorgung in Kinderbetreuungseinrichtungen verwenden.

Vorbemerkung des Sozialministers:

Befristet bis einschließlich des Jahres 2013 wurden die in § 46 Abs. 5 SGB II genannten Werte der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um 2,8 Prozentpunkte erhöht. Die entsprechenden finanziellen Mittel sollen für das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (also außerhalb der Schule, z.B. im Hort) oder für Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Bis zum 31. Dezember 2013 wird das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII als Mehraufwendung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 Abs. 6 SGB II berücksichtigt. Davon zu unterscheiden sind die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erstens von Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung und zweitens von Kindern, die keine Schülerinnen und Schüler sind, in Tageseinrichtungen (z.B. Kindergarten); sie werden weiterhin einen Anspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II haben, und der finanzielle Ausgleich erfolgt dauerhaft über § 46 Abs. 6 SGB II.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung des Hessischen Sozialministers, der beiden Landtagsanfragen Drucksache 18/4388 und 18/4082 sowie der dem Hessischen Kultusministerium vorliegenden Einschätzungen des Hessischen Städte- und Hessischen Landkreistages kommt das Hessische Kultusministerium zu dem Schluss, dass in der abgefragten Sachlage zur Verwendung der Bundesmittel für die Schulsozialarbeit in Hessen seit 2011 keine neuen Erkenntnisse oder Entscheidungen vorliegen. Das Hessische Kultusministerium schließt sich der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände an, dass daher eine erneute flächendeckende Umfrage, welche einzelnen Stellen an welchen Schulen und bis wann befristet vorgehalten werden, in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Erkenntnissen steht. Da es sich um Bundesmittel handelt und diese bis zum 31. Dezember 2013 befristet sind, muss über eine mögliche Anschlussfinanzierung (zunächst) auf Bundesebene neu entschieden werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Welche Beiträge sind dem Land zwischen 2011 und 2013 als Resultat der Erhöhung der Bundes-Anteile an den Kosten für Unterkunft zugegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln, gesamtes Land und aufgeschlüsselt nach Kommunen)?

Der befristeten Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II um 2,8 Prozentpunkte entsprechen aufgrund der im betreffenden Jahr ausgezahlten Beträge folgende Summen, die an die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen weitergeleitet wurden:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	2011 (in Euro)	2012 (in Euro)
Bergstraße	824.791,73	792.741,02
Darmstadt (Stadt)	802.778,23	844.595,92
Darmstadt-Dieburg	897.842,15	910.832,59
Frankfurt (Stadt)	5.330.076,76	5.368.721,86
Fulda	499.244,01	491.814,72
Gießen	1.048.344,64	1.063.163,28
Groß-Gerau	1.114.255,81	1.243.438,72
Hersfeld-Rotenburg	298.499,56	298.229,69
Hochtaunuskreis	572.289,35	580.855,35
Kassel Landkreis	564.374,90	586.793,95
Kassel (Stadt)	1.346.237,43	1.264.942,28
Lahn-Dill-Kreis	890.244,87	922.163,14
Limburg-Weilburg	572.808,83	584.420,29
Main-Kinzig-Kreis	1.455.141,05	1.470.628,25
Main-Taunus-Kreis	653.768,33	657.087,57
Marburg-Biedenkopf	731.842,69	725.658,02
Odenwaldkreis	320.532,14	335.123,40
Offenbach (Landkreis)	1.495.666,05	1.501.138,56
Offenbach (Stadt)	1.206.992,60	1.332.732,03
Rheingau-Taunus-Kreis	430.417,24	441.679,68
Schwalm-Eder-Kreis	424.232,10	416.150,01
Vogelsbergkreis	269.313,04	254.210,28
Waldeck-Frankenberg	392.681,51	385.494,79
Werra-Meißner-Kreis	378.266,61	352.217,73
Wetteraukreis	857.905,37	851.723,43
Wiesbaden (Stadt)	2.281.683,36	2.229.188,61
Insgesamt	25.660.230,38	25.905.745,19

Da sich die Beträge bzw. Summen aus den Aufwendungen der Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben, stehen sie für das laufende Jahr 2013 noch nicht fest.

Frage 2. Hat das Land Hessen als Rechtsaufsicht überprüft, ob diese Mittel vollständig für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder zur Mittagessenversorgung in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet wurden?

Die Mittel werden als zusätzliche Entlastung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zur Verfügung gestellt, seitens des Bundes bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zu ihrer Verwendung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind grundsätzlich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in ihrer Entscheidung frei, wie sie die kommunale Schulsozialarbeit als freiwillige Leistung ausgestalten und in welchem Umfang und nach welchen Kriterien sie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter einstellen (vgl. auch die Antworten auf die Kleinen Anfragen Drucksache 18/4082 und 18/4388). Insofern besteht kein Anlass für eine Überprüfung im Rahmen der Aufsicht.

Frage 3. In welchem Umfang wurden diese Mittel in den einzelnen Kommunen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, zur Mittagessenversorgung in Kinderbetreuungseinrichtungen oder für andere Zwecke verwendet?

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen haben folgende Ausgaben für die Mittagessenversorgung von Schülerinnen und Schülern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (also Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung nicht enthalten) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach SGB II und BKGG gemeldet:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	2011 (in Euro)	2012 (in Euro)
Bergstraße	1.799,10	15.927,23
Darmstadt (Stadt)	22.174,47	36.904,29
Darmstadt-Dieburg	1.957,50	4.495,30
Frankfurt (Stadt)	154.458,50	595.145,60
Fulda	3.395,60	7.953,20
Gießen	1.040,00	2.505,10
Groß-Gerau	302,00	5.689,28
Hersfeld-Rotenburg	3.140,30	5.537,70
Hochtaunuskreis	21.557,05	28.833,50
Kassel Landkreis	16.231,15	18.600,43
Kassel (Stadt)	64.694,00	424.511,82
Lahn-Dill-Kreis	1.663,10	14.233,00
Limburg-Weilburg	1.889,20	6.024,07
Main-Kinzig-Kreis	5.354,69	30.113,91
Main-Taunus-Kreis	345,32	55.042,00
Marburg-Biedenkopf	3.796,89	13.788,80
Odenwaldkreis	90,00	214,00
Offenbach (Landkreis)	11.771,74	151.664,30
Offenbach (Stadt)	6.045,00	167.540,07
Rheingau-Taunus-Kreis	1.131,48	6.226,11
Schwalm-Eder-Kreis	4.616,20	6.513,25
Vogelsbergkreis	4.224,60	5.850,60
Waldeck-Frankenberg	0,00	0,00

Werra-Meißner-Kreis	6.728,60	11.859,30
Wetteraukreis	15.732,85	35.893,26
Wiesbaden (Stadt)	103.769,50	150.271,90
Insgesamt	457.908,84	1.801.338,02

Über die Verwendung der finanziellen Mittel für andere Zwecke liegen keine Angaben vor.

Frage 4. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden mit diesen Mitteln in welchem Stundenumfang neue Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter geschaffen?

Insoweit verweise ich auf meine Vorbemerkung und auf die Antwort auf die Frage 2.

Frage 5. An welchen Schulen sind diese Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig?

Der Hessische Landkreistag teilt mit, dass seit einigen Jahren bereits an zahlreichen Schulen in den hessischen Landkreisen (teilweise) flächendeckend Schulsozialarbeit angeboten wird, insbesondere an den Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, Berufsschulen sowie Förderschulen. Daher wird von den hessischen Landkreisen die zeitlich befristete Förderung des Bundes in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage für die finanzielle Sicherung bzw. den Ausbau der bereits bestehenden Schulsozialarbeit verwendet. So wurde in einigen Kreisen die Schulsozialarbeit auch auf die Grundschulen ausgeweitet bzw. die vorhandenen bewährten Systeme projektbezogen, z.B. zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit, ausgebaut. Im Landkreis Gießen wurde beispielsweise aus den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Koordinierungsstelle für die kommunale Schulsozialarbeit geschaffen.

Frage 6. Welche dieser Stellen sind bis wann befristet?

Ob und in welchem Umfang solche Stellen befristet sind, ist der Hessischen Landesregierung nicht bekannt (vgl. meine Vorbemerkung).

Frage 7. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden die Mittel nicht vollständig für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter verwendet?

Frage 8. Wofür wurden in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten die Mittel verwendet?

Zur Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 9. Ist die Anschlussfinanzierung der Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gesichert?

Frage 10. Wenn dies noch nicht der Fall ist: Bis wann wird die Landesregierung was unternehmen, um eine solche Finanzierung sicherzustellen?

Zur Beantwortung der Fragen 9 und 10 verweise ich auf meine Vorbemerkung.

Wiesbaden, 10. Mai 2013

Nicola Beer